

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00195 vom 29. April 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2020.00195](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2020.00195)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00195 du 29 avril 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2020.00195 del 29 aprile 2021

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1976, war seit dem 1. Oktober 2007 als Assistent bei der Y.\_\_\_\_ AG in einem 80%-Pensum angestellt ( Urk. 7/2, Urk. 7/

### E. 5

, Urk. 7/11 ), als er im September 2019 mündlich und schriftlich sein Arbeitsverhältnis kündigte, da er sich selbständig machen wolle ( Urk. 7/ 2 ). Die dreimonatige Kündigungsfrist wurde mit einer Aufhebungsvereinbarung vom 29. Oktober 2019 verkürzt und das Arbeitsverhältnis per 31. Oktober 2019 beendet ( Urk. 7/4) An diesem Datum wurde auch der letzte Arbeitstag geleistet (Urk. 7/2 ; vgl. auch Urk. 7/21 ).

Ende September 2019 gründete X.\_\_\_\_ die Einzelfirma « Z.\_\_\_\_ », deren Zweck die Unternehmensberatung ist ( Urk. 7/9 ; vgl. auch Internetauszug aus dem Handelsregister der Kantons Zürich). In diesem Zusammenhang schloss X.\_\_\_\_ mit der Y.\_\_\_\_ AG per 1. November 2019 einen « Consultancy Vertrag» ab (vgl. Urk. 7/21). Mit Einspracheentscheid vom 10. Januar 2020 wies die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, den Antrag von X.\_\_\_\_ um Anerkennung als Selbständigerwerbender ab ( Urk. 7/20). Hernach meldete er sich am 14. April 2020

zur Arbeitsvermittlung beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) an ( Urk. 7/ 1 ) und beantragte ab dem 1. Mai 2020 Arbeitslosenentschädigung ( Urk. 7/ 2 ). Er füllte am 20. Mai 2020 den Fragebogen «Selbständige Erwerbstätigkeit während der Arbeitslosigkeit» aus (Urk. 7/

### E. 10

). Die Unia Arbeitslosenkasse verlangte von ihm weitere Auskünfte (vgl. Urk.

7/7-8 ), worauf er sich am 11. Mai 2020 ergänzend zur Sache äusserte (Urk. 7/12, Urk. 7/14 ). Mit Verfügung vom 13. Mai 2020 verneinte die Unia Arbeitslosenkasse einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ( Urk. 7/

### E. 15

). Da gegen erhob der Versicherte am 17. Mai 2020 Einsprache ( Urk. 7/16) und reichte den Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom 10. Januar 2020 ( Urk. 7/

### E. 20

) zu den Akten. Mit Entscheidung vom 8. Juli 2020 wies die Unia Arbeitslosenkasse die Einsprache ab ( Urk. 7/23 =

Urk. 2). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 8. Juli 2020 erhob der Versicherte mit Ein gabe vom 3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.